

**GESAMTSCHULE AM ROSENBERG**  
**Hofheim am Taunus**  
**- mit Ganztagschule -**

**Klassenausflüge**

*Vorbemerkungen (Bezug: Erlass „Schulwanderungen...“ vom 7.12.2009)*

*Schulwanderungen und Schulfahrten sind wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen.  
Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern sie gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse, sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern.  
Die schulischen Gremien verankern Konzeption und Gestaltung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Schulprogramm.  
Art und Umfang der Veranstaltungen müssen aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abgeleitet sowie altersgemäß und mit vertretbarem finanziellen Aufwand gestaltet werden.*

*Auszug aus den für unsere Schulstufe relevanten Passagen:*

*... können bis zu acht Unterrichtstage für entsprechende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.  
... können bis zu fünf Unterrichtstage zu einer mehrtägigen Veranstaltung verbunden werden.  
... Im Mittelpunkt sollen jeweils Wanderungen stehen, die allenfalls eine kurze An- und Abreise erfordern.  
... kann ... ein Schüler höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen.  
(Hinweis auf finanzielle Belastung der Eltern siehe Erlass, I./1./Punkt 7 und VI)*

**Die Pflicht für Lehrkräfte zur Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten ist in der Dienstordnung eindeutig dargestellt (Ausnahmen nur über Amtsarzt und Dienstvorgesetzte).**

*Daraus ergeben sich Folgerungen für Wandertage an unserer Schule:*

- *Dauer und Zielsetzung der Schulwanderungen sollen dem Alter der Schüler angemessen sein und den Mittelpunkt sollen eine oder mehrere gemeinschaftliche Aktivitäten bilden.*
- *Ein Wandertag ersetzt einen Unterrichtstag und soll mindestens 5 Schulstunden (= 4 Zeitstunden) umfassen (Ausnahmen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung).*
- *Ein Wandertag soll nicht die in der Kritik stehenden Verhaltensweisen der uns anvertrauten Jugendlichen verstärken, daher sind z. B. Kinobesuche und Einkaufsbummel nicht erlaubt. Gaststättenbesuche können Teil eines Wandertags sein, die überwiegende Zeit wird jedoch anders gestaltet.*
- *Der Wandertag ist nicht verlegbar (Ausnahme: späte Nachtwanderung, wenn alle Eltern schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben und die Schulleitung es vorher genehmigt hat).*
- *Die Schülerinnen und Schüler müssen problemlos vor bzw. nach dem gemeinsamen Wandertag der Klasse ins Freizeithaus zur Betreuung kommen können.*
- *Good Practice – Beispiele sollen gesammelt und allen Klassen zur Verfügung gestellt werden (siehe Ordner im Lehrerzimmer).*

*Beschluss der GK vom 21.11.2006, 27.5.2008 und 13.4.2010*